

(Berlin), K. Krolop (Prag), M. Paponová (Prešov). Berlin/Prag/Prešov 1994. 303 S.

**Frank an Emilie, Poseidon an Medusa, Simson an Delila oder Die Halbscheid eines Briefwechsels.**

In: Ebenda, S. 3-28.

**Grenzüberschreitungen, Gattungen, Literaturbeziehungen, Jura Soyfer.**

Herbert Arlt/Kurt Krolop (Hrsg.). Röhrig Universitätsverlag St. Ingert 1995. 214 S.

**Konvergenzen und Divergenzen satirischen Verfahrens: Karl Kraus und Jura Soyfer.**

In: Ebenda, S. 107-111.

**brücken. Neue Folge 3.**

Germanistisches Jahrbuch Tschechien - Slowakei 1995. Hrsg. von M. Berger (Berlin), K. Krolop (Prag), M. Paponová (Prešov). Berlin/Prag/Prešov 1995, 328 S.

**"Wir aber wollen wieder teilnehmen an Prag"**

Franz Werfel und seine Vaterstadt.

In: Ebenda, S. 3-24.

**"Schuld" und "Selbstverurteilung" als "Wahrheit" und Methode. (Dostojewskij und Kafka).**

In: Das Schuldproblem bei Franz Kafka. Kafka-Symposium 1993, Klosterneuburg. (= Schriftenreihe der Franz Kafka-Gesellschaft 6.). Hrsg. von Wolfgang Kraus/Norbert Winkler. Wien/Köln/Weimar 1995, S. 59-67.

**Franz Kafkas "Briefe an Milena".**

In: Allemands, Juifs et Tchèques à Prague/Deutsche, Juden und Tschechen in Prag 1890-1924/. Sur la direction de Maurice Godé, Jaques Le Rider et Françoise Maer. Montpellier 1996, S. 259-272.

**brücken. Neue Folge 4.**

Germanistisches Jahrbuch Tschechien - Slowakei 1996. Hrsg. von M. Berger (Berlin), K. Krolop (Prag), M. Paponová (Prešov). Berlin/Prag/Prešov 1996. 338 S.

**Zur Frühgeschichte der tschechischen Karl Kraus-Rezeption um 1910.**

In: Ebenda, S. 19-32.

(Stand Oktober 1996 - M. B.)

MARIA PAPONOVÁ

### Zur Übersetzung und Entlehnung des deutschen Rechtswortschatzes im Stadtbuch von Žilina/Sillein

#### 1. Entstehung und Herkunft der Rechtsaufzeichnungen im Stadtbuch von Žilina/Sillein

Die im Nordwesten der Slowakei liegende Stadt Žilina/Sillein kann sich hinsichtlich der erhaltenen schriftlichen Quellen im Rahmen des Landes mehrerer Vorzüge rühmen - im Jahre 1387 entstand hier der älteste bekannte in deutscher Sprache abgefaßte Rechtskodex, der zur Grundlage des kurz darauf angelegten Stadtbuches wurde. Fast einhundert Jahre später, 1473, ist der Großteil dieser Rechtsbestimmungen ins Altschechische mit starken slowakischen Einschlägen übersetzt und ebenfalls dem Stadtbuch beigelegt worden. Bei dieser Übersetzung handelt es sich um den ersten und bis jetzt auch einzigen in der Slowakei bekannten Versuch, die Bestimmungen des mittelalterlichen deutschen Rechts in der einheimischen Sprache festzuhalten.<sup>1</sup>

Im Folgenden wird auf die ausführliche chronologische Darstellung der Gründe und Bedingungen,<sup>2</sup> die dazu führten, daß Sillein als überhaupt erste Stadt der Slowakei bei ihrer Verschriftlichung zur geographisch und genealogisch nächstliegenden Sprache (zum Tschechischen) griff, verzichtet - in knapper Form sollen nur diejenigen Fakten angeführt werden, die für die Entstehung der untersuchten Rechtstexte von Bedeutung sind.

Die Existenz des deutschen Rechtstextes, für den sich in der slowakischen Fachliteratur die Benennung "Magdeburger Recht" eingebürgert hat, steht im direkten Zusammenhang mit der Verordnung des ungarischen Königs Ludwig I. aus dem Jahre 1370, nach der sich Sillein seiner Rechtsbeziehungen zur bisherigen oberschlesischen Mutterstadt Teschen (Těšín/Cieszyn, heute in Polen) lossagen und frei für das Recht einer anderen Stadt in Ungarn entscheiden sollte. Die Silleiner wandten sich noch in demselben Jahr an die Stadt Krupina/Karpfen, die

im Mittelalter einen bedeutenden Rechtsmittelpunkt des damaligen Oberungarns (das heutige Gebiet der Slowakei) im Range eines Oberhofs auf der Grundlage des Magdeburger Rechts darstellte,<sup>3</sup> und ließen sich über ihre Rechte unterrichten, die Karpfen bereits im 13. Jh. aus Schlesien erhalten hatte.

Der Übergang Silleins zum Magdeburger Recht wurde erst 1379 vollzogen, ein Jahr davor, 1378, hat Nicolaus de Lucovia die Abschrift des Rechtstextes angefertigt. Es handelt sich hierbei um eine Kompilation aus mehreren Quellen des schlesischen Rechtskreises: aus dem Sachsenspiegel samt den im schlesisch-polnischen Raume vorkommenden sogenannten Krakauer Extravaganten, dem Magdeburg-Breslauer Recht (1261 und 1295), dem Magdeburg-Görlitzer Recht (1304), dem Sächsischen Weichbild und einer nicht näher bestimmten Quelle aus dem Umkreis des Meißner Rechtsbuches.<sup>4</sup> Trotz des Hinweises auf Karpfen, der sich m. E. auf die zusätzlichen, von einer anderen Hand niedergeschriebenen Eintragungen, nicht auf den gesamten Rechtstext bezieht, ist die Herkunft der Rechtssammlung nicht eindeutig zu bestimmen. Nach U.-D. Oppitz könnte hier auch eine Einzelübernahme aus dem schlesischen Rechtskreis vorliegen.

Auch die Anfertigung der Übersetzung ist auf einen Erlaß desselben Herrschers zurückzuführen. Ludwig I. schlichtete mit seiner als "privilegium pro Slavis" bekannten Urkunde vom 7. Mai 1381 die durch den Übertritt zum Magdeburger Recht ausgelösten inneren Kämpfe zwischen der zahlenmäßig stärkeren einheimischen und der wirtschaftlich privilegierten deutschen Bevölkerung Silleins. Nach seiner Entscheidung sollten die Plätze der Geschworenen sowie im Stadtrat zu gleichen Teilen von Bürgern beider Bevölkerungsanteile besetzt werden. Die slowakischen Bürger Silleins haben somit lange vor anderen slowakischen bzw. ungarischen Städten die gleichberechtigte Stellung in ihrem Stadtrat erworben.<sup>5</sup> Erst seit dem zweiten Drittel des 15. Jh. sind aber auch in der Funktion des Richters Slowaken anzunehmen.<sup>6</sup> Auf Wunsch eines dieser Richter, Wenceslaus Pangracz, und höchstwahrscheinlich auch unter seiner redaktionellen Anleitung ist 1473 fast der gesamte landesrechtliche Teil (Artikel 59 bis 427 der ursprünglichen Numerierung, d. h. insgesamt 369 Artikel) übersetzt worden. Von den Schreibern ist nur Wenceslaus de Kromierzyz (Kremsier/Kroměříž in Mähren) bekannt, während der Name des anderen, an der Anfertigung der Übersetzung im geringeren Umfang beteiligten Schreibers in den Siglen (k m z n p) verschlüsselt blieb.<sup>7</sup>

## 2. Editionen der Rechtsaufzeichnungen des Silleiner Stadtbuches

Da der "slowakische" Teil des Rechtsbuches zusammen mit den Aufzeichnungen des Stadtmagistrats<sup>8</sup> in einheimischer Sprache das älteste und bedeutendste

Sprachdenkmal des Landes darstellt, fesselt er spätestens seit der Mitte des 19. Jh. die Aufmerksamkeit der Forscher. Seine erste vollständige Edition aus dem Jahre 1934,<sup>9</sup> die eher für historische, kaum aber für philologische Untersuchungen geeignet ist, hat heftige Diskussionen zum sprachlichen Charakter des Denkmals ("tschechisch"?, "slowakisch"?, "einheimisch"?) ausgelöst, die bis heute nicht abgeschlossen zu sein scheinen.<sup>10</sup> 1954 ist ein umfangreiches Wörterbuch zum alttschechischen Textkorpus des Rechtsbuches,<sup>11</sup> 1993 eine neue, transliterierte Ausgabe der Übersetzung (mit der Einführung der Interpunktion)<sup>12</sup> erschienen.

Sowohl Václav Chaloupecký als auch František Ryšánek haben auf die Notwendigkeit der Gegenüberstellung beider Texte sowie auf einige Unzulänglichkeiten und Fehler der Übersetzung hingewiesen, die ohne den Vergleich mit der deutschen Vorlage stellenweise nicht zu deuten ist.

Die Edition der deutschsprachigen Teile des Silleiner Buches (der gesamten Rechtsammlung und der Aufzeichnungen des Stadtrates), die eine solche Konfrontation möglich machen sollte, ist aber erst 1972 von I. T. Piirainen vorgelegt worden.<sup>13</sup> Auf Grund meiner inzwischen mehrjährigen Beschäftigung mit beiden Rechtstexten muß ich leider feststellen, daß dieser Abdruck - auch dies mit Einschränkung - wohl dazu geeignet wäre, isolierte sprachliche Erscheinungen (so z. B. Laute und Formen) zu beschreiben, aber kaum ausreicht, wenn man die Rechtsbestimmungen auch inhaltlich interpretieren will. Dem Editor kann man zwar die orthographische Treue zum Original nicht absprechen, im Unterschied zu üblichen Editionsprinzipien<sup>14</sup> werden aber auch sämtliche Textverderbnisse (Verschreibungen, überflüssige Doppelschreibungen eines Wortes etc.) wiedergegeben, ohne im kritischen Apparat irgendwie kommentiert oder erläutert zu werden. Dieses Verfahren begründet Piirainen in der Einleitung zu seiner Edition folgendermaßen: "Da das Stadtrechtsbuch von Sillein keine Parallelhandschriften besitzt, und auch die direkten Quellen (etwa das Stadtrecht von Karpfen) fehlen, kann hier kein Variantenapparat angeführt werden. Die wenigen Stellen, die einer besonderen Erklärung (etwa wegen Unleserlichkeit usw.) bedürfen, sind mit einer Anmerkung versehen". (S. 26; auf S. 171-172 folgen dann insgesamt 20 Anmerkungen).

Diese Behauptung trifft zwar in Bezug auf das in der Slowakei erhaltene Archivmaterial zu, ist aber irreführend, wenn man die reichhaltigen Quellen des Ursprungs- bzw. Verbreitungsgebietes des deutschen Rechts heranzieht. Der anspruchsvollen wie unabdingbaren Arbeit, einzelne Artikel der deutschsprachigen Handschrift des Silleiner Stadtbuches hinsichtlich ihrer Vorlage zu prüfen und sie den inhaltlich übereinstimmenden Stellen anderer bekannter Rechtsaufzeichnungen (s. o.) zuzuordnen, hat sich bereits 1933 Rudolf Rauscher<sup>15</sup> angenommen. Seine Abhandlung und das Register mit den Hinweisen auf die entsprechenden Artikel der jeweiligen Vorlage sowie mit der Gegenüberstellung der Artikelüber-

schriften des deutschsprachigen und des übersetzten Textes hat dann Václav Chalupecký auch in seine 1934 veröffentlichte Edition übernommen.<sup>16</sup> Erst unter Berücksichtigung dieser ziemlich verlässlichen Quellenangaben (nur bei 16 Artikeln ist es Rauscher nicht gelungen, eine Vorlage zu identifizieren) zeigt sich deutlich, daß die Silleiner Abschrift nicht nur offensichtliche orthographische Fehler, Wortverwechslungen und -verstümmelungen, sondern auch etliche Weglassungen aufweist, die die Verständlichkeit der Texte erschweren bzw. bis zum Sinnverlust entstellen. Diese Tatsache ließe sich m. E. auch dadurch erklären, daß der Kodex von einem dem Namen nach einheimischen Schreiber (Nicolaus de Lucovia - Mikuláš z Lukového; Lukové - Gemeinde im Komitat Altsohl/Zvolen) angefertigt bzw. mechanisch abgeschrieben wurde, der den Rechtstext nicht unbedingt verstanden gehabt haben muß (darauf würden solche Verschreibungen hinweisen wie *berewart* statt *betevert*, *mit ir eynez hant* statt *mit ir eyner hant*, *bleybz* statt *bleybt*, *arm gobl* statt *arm golt*, *rot* statt *rok* 'Rock', *gepan* statt *gepau* u. a. m.). Zählt man zu diesen lautgetreu abgedruckten Fehlern der Originalhandschrift die zwar nicht so häufigen, den Sinn aber auch entstellenden Verlesungen des Editors, muß man feststellen, daß der von Piirainen dargebotene Abdruck für semantische Interpretationen stellenweise völlig unbrauchbar ist. So geht es z. B. im Art. 197/139 um die Buße, die bei der Verletzung des königlichen Banngebots zu entrichten ist und vom frühen bis zum hohen Mittelalter in verschiedenen Rechtsquellen unverändert vorkommt.<sup>17</sup> Piirainen liest hier *Daz seyn 5x schillinge* statt *Daz seyn 1x schillinge*, was für "sechzig" steht und so auch erst einen Sinn ergibt. So ist diese Textstelle allerdings auch von Übersetzern verstanden und ins Altschechische übertragen worden.

Wenn man das Vorhandensein der inhaltlich und sprachlich mehr oder weniger identischen, überlieferungsgeschichtlich gesicherten Vorlagen stets im Auge behält und in der 1378 angefertigte Abschrift nicht eine autonome, eigens für die Bürger Silleins bestimmte Kodifizierung sehen will, muß eine in der slowakischen Geschichts- und Sprachgeschichtsforschung<sup>18</sup> überlieferte und von den Germanisten übernommene Behauptung<sup>19</sup> berichtigt werden: demnach gilt als Argument dafür, daß das Slowakische bereits lange vor 1451 (überwiegende Verwendung der einheimischen Sprache im Stadtbuch) als Verhandlungssprache des Stadtrates fungiert haben muß, folgende Textstelle des Artikels 366 der deutschen Handschrift: *Wer nicht tevez chan, der antwurtet noch seyner zunge oder neme eynen vorsprechen*. Bei der Interpretation dieses Satzes ging und geht man bis heute irrigerweise davon aus, daß es die Silleiner waren, die diese Bestimmung bereits in ihrem 1378 niedergeschriebenen Recht durchgesetzt haben. Doch allein der Vergleich mit dem entsprechenden Artikel des Sachsenspiegels (Landrecht, Drittes Buch, 71) zeigt, daß bereits das Werk Eikes von Repgow dieselbe Regelung der Sprachverschieden-

heit aufweist und daß im ostsächsischen, erst im Rahmen der Ostkolonisation eroberten Siedlungsgebiet mit gemischter Bevölkerung (deutsch und slawisch) derjenige, der slawischer Muttersprache war, entsprechenden Schutz genossen hat.<sup>20</sup> Demnach dürfte es also nicht verwundern, wenn diese Bestimmung auch in anderen Gebieten, besonders in den von der deutschen Kolonisation erfaßten Ländern Ost- und Ostmitteleuropas mit überwiegend slawischer Bevölkerung unverändert rezipiert wurde.<sup>21</sup>

### 3. Zur lexikologischen und semantischen Konfrontation der Rechtstexte

Im Unterschied zur sorgfältig, wenn auch fehlerhaft angefertigten deutschsprachigen Abschrift des Rechtstextes von 1378 (die Gliederung in zwei Spalten, mit roter Tinte ausgeführte Initialen sowie die Überschriften einzelner Artikel) zeugt seine 1473 entstandene Übersetzung davon, daß wir es hier mit einer originalen, höchstwahrscheinlich von dem Richter Wenceslaus Pangraz selbst diktierten Arbeitsfassung zu tun haben. Darauf deuten neben den Textpassagen, wo sich der Schreiber offensichtlich verhöhrt hat (und die meist erst beim Vergleich mit der Vorlage festgestellt werden können), auch zahlreiche Korrekturen, Striche (mehrere Male wurden ganze Textabschnitte oder Artikel durchgestrichen und neu übersetzt) und andere Ergänzungen. All diese Textvarianten, Eingriffe und Fehlschreibungen lassen uns Probleme und Schwierigkeiten ahnen, mit denen diejenigen zu ringen hatten, die sich nach einer verhältnismäßig kurzen, etwa zwanzigjährigen Erfahrung mit der Verwendung der einheimischen Sprache vorgenommen haben, den altertümlichen, nach verschiedenen Vorlagen zusammengestellten und von dialektalen Einflüssen mehrerer Zentralgebiete gefärbten Text ins Altschechische zu übertragen, wofür es auf dem Gebiet der heutigen Slowakei in jener Zeit (und noch lange danach) kein Vorbild gab.

Im Zusammenhang mit verschiedenen, bei ihrer Vertextung wohl durch mehrere Kanzleien gewanderten Vorlagen ist auch die Tatsache von Bedeutung, daß zahlreiche ältere deutsche Rechtstermini bis um die Mitte des frühneuhochdeutschen Zeitraums (bis zur Rezeption des gelehrten Römischen Rechts) häufig regional unterschiedlich gebräuchlich waren.<sup>22</sup> Darüber hinaus werden die oben angedeuteten Mängel der deutschsprachigen Handschrift (wobei es heute schwer zu entscheiden ist, wie weit sie den Übersetzern bewußt waren) sowie die zwischen deren Anfertigung und dem Übersetzungsversuch liegenden 100 Jahre eine Rolle gespielt haben. Beim Vergleich der entsprechenden Artikel beider Handschriften in der Reihenfolge, wie sie übersetzt wurden, fällt auf, daß die ersten Rechtsbestimmungen nur knapp kommentiert werden. Das läßt vermuten, daß die Autoren ursprünglich eher

eine regestenartige Wiedergabe des Inhalts einzelner Artikel beabsichtigten, dies aber nach anfänglichen Verständigungsschwierigkeiten aufgegeben und im weiteren versucht haben, den Text Wort für Wort zu übersetzen.

Auf einige Ergebnisse der lexikologischen und lexikographischen Konfrontation beider Rechtstexte soll im Folgenden zusammenfassend hingewiesen werden, wobei sich Verfasserin dessen bewußt ist, daß jeder Versuch, das umfangreiche lexikalische Material in Gruppen einzuteilen, Vereinfachungen nach sich ziehen muß. Auch aus diesem Grund konzentriere ich mich nur auf einen Teil dieser Lexik, nämlich auf Substantive und Verben, hier wiederum besonders auf diejenigen, die im Ausgangstext in großer Belegdichte vorkommen und sowohl dem spezifischen Fachwortschatz, als auch den Rechtswörtern im weiteren Sinn<sup>23</sup> angehören.

Weiter beschränke ich mich auf Simplexe bzw. die von denen abgeleiteten einfachen (präfixlosen) Denominativa und Deverbativa, von den Präfixbildungen werden nur die mit der Partikel *ge-* zusammengesetzten Verben und Substantive bzw. auch verbale Ableitungen mit *be-* herangezogen, deren Bedeutung mit der des Simplexes identisch ist (das in der älteren Sprache häufig vorkommende *ge-* hat bei den Verben verstärkende, perfektive Funktion, bei den Substantiven geht es v. a. um Kollektivbildungen. *be-* dient zur Bildung von transitiven Verbformen).

Es geht also um die Frage, mit welchen sprachlichen Mitteln die genannten Lexeme der Ausgangssprache (Deutsch) in der Zielsprache (Altschechisch) realisiert werden. Ausgehend von der Bedeutung bzw. den Bedeutungen (bei polysemantischen Lexemen) des Wortes im deutschen Text wird dann vorsichtig auch nach dem Grad ihrer Adäquatheit in der Überstzung gefragt. Die Ergebnisse einer solchen Gegenüberstellung können schematisch folgendermaßen dargestellt werden:

I. Ausgangssprache	Zielsprache
(1.1.) 1 Wort	0 (nicht übersetzt)
(1.2.) 1 Wort	1 (immer dasselbe) Wort = einheimisch oder Lehnübernahme
(1.3.) 1 Wort	1 Wort = Ableitungen desselben Wortes, Synonyme (darunter auch Entlehnungen)
(1.4.) 1 Wort	1 Wort = Synonyme und Nicht-Synonyme, deren Ableitungen
(1.5.) 1 Wort	Wortpaar
(1.6.) 1 Wort	Wortverbindung

1.1. Abgesehen von den Fällen, wo eine Textstelle oder ein ganzer Satz weggelassen oder mit anderen Worten umschrieben werden, kommen die nicht übersetzten Wörter im Bereich der Simplexe relativ selten vor.

1.2.1. Die Zahl der Wörter, die stets mit demselben Wort übersetzt werden, ist sehr beschränkt - es handelt sich in der Ausgangssprache ausschließlich um Simplexe mit gleichbleibender Bedeutung. Da sie jedoch in den untersuchten Rechtstexten eine besonders hohe Frequenz aufweisen, werden sie oft als Beispiel für den schon lange vor dem 15. Jh. stabilisierten einheimischen Rechtswortschatz genannt:<sup>25</sup>  
*recht - právo, klage - žaloba, schwören, geschwören - božiti se, schade - škoda, wunden - raniti (se), wunde - rana.*<sup>26</sup>

1.2.2. Im Gegensatz dazu kommen diejenigen Wörter (hier auch Komposita eingeschlossen), für die in der Übersetzung immer eine Lehnprägung steht, bis auf Ausnahmen recht selten oder nur vereinzelt vor:

*borgen - borgovati | burgovati, gebau "Gebäude" - pavováni, mord, mörder - mord, morděství, morděr, burggrafe - purkrabie, bürgermeister - purgmister, hauptman - hejtmán, dinkman - ubrman, satz, satzung - šacunk, , geleit "Begleitung, Geleit" - gleit, schonen - šanovati, forderung - fiedrunk usw.*

Eine Ausnahme bildet das sehr frequentierte Substantiv *richter*, dem in der Mehrzahl der Belege *rychtár* bzw. *rychtář*, viel seltener *fojt* gegenübersteht. *fojt* ist die übliche Entsprechung auch für den *schultheiß*, nur einmal wird er als *soltyš* wiedergegeben. Es ist interessant, das das Wort 'Vogt' im übersetzten Teil der deutschen Vorlage nur einmal zu belegen ist, öfter kommt es nur in den dem Weichbildrecht entnommenen, nicht übersetzten Artikeln vor. Da aber in der Intitulatio sowohl der deutschsprachigen als auch der tschechischen Aufzeichnungen des Stadtrates nur über den 'Vogt' die Rede ist, kann man daraus schließen, das es in Sillein die übliche Bezeichnung für den weltlichen Richter war (*Wir voyt vnd dy gesworin; foyt vnd gesworn | My: fojt NN i boženici; fojt i všetka rada; fojt a měšcentie*).

1.3. Relativ häufig, in Bezug auf das gesamte lexikalische Material aber auch selten, entsprechen einem Wort der Vorlage mit gleichbleibender Bedeutung verwandte Derivate desselben Wortes und/oder seine Synonyme, wobei in einigen Fällen neben einheimischen Lexemen auch Lehnübernahmen zu belegen sind, die man ebenfalls als Synonyme bewerten kann. Dasselbe gilt für die in dieser Gruppe noch nicht so häufigen (attributiven und verbo-nominalen) Wortverbindungen. Nur ausnahmsweise wird das monosemantische Wort der Vorlage nicht übersetzt.

## 1.3.1. Ableitungen und (einheimische) Synonyme

*zeugen, gezeugen* - *svědšiti, usvědšiti, přesvědšiti, dosvědšiti, dojistiti, provéstí*;  
*podat se k právu*

*bezeugen* - *osvědšiti, svědšiti, přesvědšiti*

*klagen* - *žalovati, obžalovati, svědšiti; žalobu učiniti*

*beklagen* - *obžalovati, žalovati*

*schuldigen* - *potvořiti; vinu dati*

*beschuldigen* - *obžalovati, poviniti, upomenuti, přesvědšiti*

## 1.3.2. Synonyme

*eid* - *božba, přísaha, božiti se*

*schöffen* - 0; *božejnici, rada, sudci*

*urlaub* - *přivolenie, vuole*

*speise* - *jídlo, strava, spieže* (für *gehofte speise* - immer *spieže* + Attribute)

*urteil* - *ortel, ortýl, kus* (1x)

Neben Entsprechungen, die man auch vom synchronen Standpunkt als Synonyme bewerten könnte und deren Bedeutung der des deutschen Wortes entspricht, kommen in dieser Gruppe (1.3.1.) aber auch Wörter vor, die man nur im weitesten Sinne des Wortes bzw. nur im Kontext dieser Übersetzung für Synonyme halten könnte (*dojistiti, provéstí* für *zeugen, upomenuti* für *beschuldigen*). Auf der anderen Seite erscheint dieselbe Entsprechung für mehrere Begriffe der Ausgangssprache (*svědšiti, přesvědšiti* nicht nur für *zeugen* etc., sondern auch für *klagen* und *beschuldigen*).

1.4. Dieses Nebeneinander von verschiedenen Übersetzungsversuchen ist für den Großteil der Ein-Wort-Benennungen charakteristisch: auf der einen Seite synonyme und in ihrer Bedeutung nur sehr entfernt verwandte (oder auch nichtverwandte?) Wörter, Ableitungen und zunehmende Wortverbindungen, die für ein und dasselbe Wort der Vorlage verwendet werden, andererseits aber auch dasselbe Wort, das mehreren Wörtern (Bedeutungen) des deutschen Textes gegenübersteht. Besonders die fachspezifischen Ausdrücke und die Fülle von Synonymen für ein und denselben Begriff, die z. T. geringfügigen sachlichen oder semantischen Abweichungen entsprechen, stellen die Übersetzer vor große Probleme. Wörter wie *busse* - *wette/gewette* - *besserung* (dazu *büssen* - *wetten/gewetten* - *bessern*), *erbe* - *eigen* - *gut* - *habe* stehen im analysierten Rechtstext in der Regel dicht nebeneinander, darüber hinaus bilden sie auch die (meist getrennt geschriebenen) Komposita (*erbe eigen, erbe zins gut*) oder Wortpaare (*eigen oder erbe, erbe und gut, habe und gut*).

## 1.4.1.

*busse* 'die dem Geschädigten zu zahlende Geldstrafe' - 0; *osud, záloha*

*wette/gewette* 'die dem Richter zu zahlende Geldstrafe' - 0; *osud, plat, záloha, základ; peníze úžerné*

*besserung* 'die zu leistende Geldbuße' - *plat*

*büssen* - *platiti; osud propásti, vinu propásti*

*wetten/gewetten* - *propásti; propásti osud, propásti osudu*

*bessern* - *platiti, polepšiti, popraviti, opravití; opravití penízmi*

*gelten* - *platiti, oplatiti, zaplatiti, položiti; penízmi uplatiti*

*eigen* 'ererbtes Grundeigentum, Grundbesitz' - 0; *zbožie, jmění, vlastné, jisté, jistota, jistinnost; vlastné zbožie*

*gut* 'unbewegliches Gut, Privatbesitz, Eigentum' - *zbožie; peníze menovité, vinné peníze*

*habe* 'Habe, Eigentum' - *zbožie, věc, kus; slíbená věc*

Genauso problematisch sind die Substantive mit gleicher Form (Homonyme), deren unterschiedliche Bedeutung nur im Genusunterschied begründet ist. Auch diese Lexeme treten in sehr ähnlichen Rechtszusammenhängen auf und ihre Bedeutungen sind schon im deutschen Text (besonders in den obliquen Kasus) oft nicht eindeutig auseinanderzuhalten. Wenn man dazu noch verschiedene Schreibungen (*der/das erbe, erb, der/das gezeuge, gezeug*) sowie das Nebeneinander von präfigierten und präfixlosen Formen desselben Wortes mit unterschiedlichen Bedeutungen (*der/die gewere, were, gwer, wer; die were, wer*) berücksichtigen muß, erscheinen die eigentlichen Homonyme im untersuchten Rechtstext oft als polysemantische Wörter. Falls sich der Bedeutungsunterschied aus dem Kontext nicht ganz eindeutig ergibt, werden beide Begriffe am häufigsten mit demselben Wort (*svědomí*) bzw. Lehnwort (*erb*) wiedergegeben, daneben sind verschiedene andere Wörter bzw. Wortverbindungen zu finden, deren Einstufung als Synonyme sehr fraglich ist, zumal in der Slowakei keine vergleichbaren Texte vorliegen. Nur in Einzelfällen können die slowakischen Eintragungen im Silleiner Stadtbuch herangezogen werden. Dort ist z. B. kein Wort zu belegen, das der maskulinen Form des Substantivs "Erbe" entsprechen würde, in der Bedeutung des Neutrums wird das adäquate einheimische Wort verwendet (*dědičství*), das jedoch in der Übersetzung kein einziges Mal vorkommt. Dies würde ziemlich eindeutig darauf hinweisen, daß die Lehnübernahme eher als eine Notlösung, eine Flucht vor Verständigungsschwierigkeiten anzusehen ist. Allerdings ist das Wort "erb" (Mask.) sowohl im Tschechischen als auch im Slowakischen in der Bedeutung "Wappen" (Familien-, Stadtwappen) zum Bestandteil des Grundwortschatzes geworden, wo es nicht als Fremdwort empfunden wird.

## 1.4.2.

*erbe, der - erb, erbovník, poručník*

*erbe, das - erb, právo, zem, země, role, základy; zboží otné, zboží erbovné, země erbovné*

*gezeuge, der 'der Zeuge' - svědomí, svědění, svědek, svědšit; usedlé lidi*  
*gezeuge, das 'Zeugnis, Beweismittel' - svědomí, svědečství*

*gewere, der 'Gewährsmann, Vertreter von Ansprüchen': výprava, svědomie, správce, svědek*

*gewere, die 1. 'Besitz, Innehabung von Gütern'; 2. 'Besitzrecht, Verfügungsrecht' - 0,*

*kusy, obrana, jistinník, jistinnost, jistota, moc, statek, zboží, kupečství, erb*

*were, die 'Gewäherschaft, Bürgerschaft' - 0, slib; jistá věc*

*were, die 'Verteidigung, Wehr' - vina; braniti se*

1.5. Neben den genannten Entsprechungstypen (ein Wort oder Wortverbindung) sind in der Übersetzung auch Fälle zu belegen, in denen einem Wort der deutschen Vorlage zwei parataktisch verbundene Wörter gegenübergestellt werden. Diese mehrgliedrigen Ausdrücke, die man als eine Art Analogie zu den im deutschen Rechtstext frequentierten Paarformeln betrachten kann (*hauz vnd hof, czu hauz vnd czu hofe, genge vnd gebe, gelten vnd bessern, ledig oder los, erlos vnd rechilos, klagen und antworten, leib vnd gesund, willen vnd wissen, mit wort vnd werk* u. a.), bestehen entweder aus einem entlehnten und einem einheimischen Wort oder aus zwei einheimischen Wörtern. Die bei jeweiligem Wort auch sonst als Übersetzungsvarianten vorkommenden Ausdrücke (vgl. *erbe, gewere, schöffe*) werden meist durch die Konjunktion "oder", seltener durch "und" verbunden. Wenn in den Paarformeln der deutschen Rechtssprache die Bedeutung des ersten Wortes durch das zweite v. a. verstärkt, erläutert oder hervorgehoben wird,<sup>27</sup> sind diese analogen Wortverbindungen in der Übersetzung m. E. eher als Ausdruck der Unsicherheit der Autoren zu werten:

*aufbieten - zjeviti a vyvolati;*

*bessern - polepšiti a popraviti;*

*burg - tvrz nebo zámek;*

*erbe - erb anebo zboží | země aneb erby | erb a zbožie;*

*gewalt - kvalt aneb násilí; mit gewalt - kvaltem neb mocí | mocí a kvaltem;*

*gericht - fojství nebo rychtářství; vor gericht - před právem aneb před obcí ;*

*gezeuge, der - duvod aneb svědomie | svědšiti a přesvědšiti;*

*gewere, die - vlastné a jisté;*

*glied - úd nebo článek;*

*kreis - kryža aneb čára pokoje;*

*schöffe - sudce neb božejník;*

*sundern - oddělití a odlučiti;*

*sununge - zjednanie neb zmluva;*

*vmb totslag - za smrt nebo za ránu | za zabiti, za zamordování;*

Das hier dargestellte bunte Nebeneinander von Übersetzungsvarianten, von verschiedenen Entsprechungen für ein und dasselbe Wort der Vorlage und umgekehrt - ein und dasselbe Wort für mehrere Begriffe der Ausgangssprache - zeugen vom ständigen Suchen der Übersetzer nach adäquaten Wörtern und Bedeutungen und von der Unkenntnis der spezifischen spätmittelalterlichen deutschen Rechtsterminologie.

In ein ähnliches Schema ließen sich vielleicht noch die Simplizia mit mehreren, oft ganz spezifischen Bedeutungen unterbringen, die untereinander wieder eine reiche Synonymik aufweisen (*recht, gericht, ding, teiding, bank, tag*), ein viel komplizierteres Bild würden die Zusammensetzungen ergeben, die im deutschen Text bis auf wenige Ausnahmen (Komposita, die man vom synchronen Standpunkt als "verdunkelt" bezeichnet) getrennt geschrieben werden (stets die Genitivverbindungen).<sup>28</sup> Dies betrifft zum großen Teil auch die (mit Partikeln und Präpositionen) trennbar zusammengesetzten Verben (einschließlich der mit dem Präfix *ver-* gebildeten Ableitungen, die sich oft als trennbare *vor-*Bildungen benehmen und überwiegend auch so geschrieben werden), die häufig als Verbindungen von zwei selbständigen Wörtern übersetzt werden (*vor-* als "früher", *voll-* als "völlig, ganz", *unter-* als "unter" u. ä.). Besonders die Substantivkomposita, die der alttümlichen Rechtsterminologie mit schwer zu deutenden altüberlieferten Bedeutungen angehören, und die sehr frequentierten festen Wortverbindungen und Phraseologismen mit ihrer reichen Metaphorik zeigen so eine bunte Skala von Übersetzungsvarianten, daß sie sich in kein Schema unterbringen ließen und von Fall zu Fall beurteilt werden müßten. Besonders im Bereich der Zusammensetzungen und formelhaften Verbindungen, die meist Wort für Wort übersetzt werden, kommt es oft zur Verwechslung der rechtssprachlichen und alltagssprachlichen Bedeutung, zur Verwechslung der Wörter aufgrund ihrer äußeren Ähnlichkeit (*lassmann* 'Minderfreier, zinshöriger Bauer', *schreileute, wicbilde, zol*), was dann zu zahlreichen geradezu grotesken Mißverständnissen führt. Hier zeigt sich am deutlichsten das Unvermögen der zeitgenössischen Zielsprache, die Gegebenheiten des spätmittelalterlichen deutschen Rechts zu erfassen.

Es muß aber gleichzeitig gesagt werden, daß dies nicht nur für slowakische Verhältnisse des 15. Jh. zutrifft - mit dem Problem der Absenz einer adäquaten

Schicht des Wortschatzes in der Textsprache sollen auch die Autoren der tschechischen, etwa zur gleichen Zeit in Böhmen entstandenen Übersetzungen des Sachsenspiegels gekämpft haben,<sup>29</sup> und Beispiele für ähnliche Schwierigkeiten würden sich sogar im Herkunftsland dieses Rechtes finden. So wurden nicht selten in den lateinischen Urkunden des hohen Mittelalters deutsche Rechtswörter übernommen (eingeführt durch "das man ... nennt", "das ... heißt", "was auf deutsch ... heißt") wie *wichbilde*, *wettunge*, *buze*, *herwette*, *heymsuche*, *wergelt*, *rade*, *dingen* u. a.,<sup>30</sup> und den Ausgaben der Luther-Bibel hat man seit 1660 Glossare beigefügt, in denen "altdeutsche", unbekannte Wörter, darunter auch solche, die der Rechtssphäre angehören, erklärt wurden.<sup>31</sup> Bekannt sind auch die seit dem späten Mittelalter wiederholten Versuche, den Sachsenspiegel ins Hochdeutsche zu übertragen (die erste Ausgabe Christoph Zobels erschien 1535) - lange wurden im Übersetzungstext die ungebräuchlichen, veralteten Ausdrücke beibehalten und nur die lautliche Gestaltung und Schreibung modernisiert. Karl August Eckhardt, der schließlich 1955 eine treue Übersetzung vorlegte, brauchte für diese Arbeit über 20 Jahre.<sup>32</sup>

Vor diesem Hintergrund ist die Übersetzung des Sachsenspiegels im Rechtsbuch von Sillein als eine beachtenswerte Leistung der Stadtschreiber und als ein wichtiges Zeugnis der Bildung im städtischen Milieu des slowakischen Spätmittelalters zu betrachten.

#### Anmerkungen

1 Zum Vergleich ist die älteste vollständige Übersetzung der Bibel ins Slowakische (auf der Grundlage der Vulgata) erst um 1750 entstanden, ihre einzige überlieferte Fassung (Abschrift) wurde 1756-1759 angefertigt. Die Übersetzungstätigkeit der Kamaldulensermönche von Červený Kláštor/Unterschwaben in der nördlichen Zips gipfelte 1763 mit der Zusammenstellung eines latein-slowakischen Wörterbuchs, dem eine kurze Grammatik auf der Grundlage der westslowakischen Umgangssprache vorangestellt ist. Näheres dazu vgl. PAULINY, EUGEN: *Dejiny spisovnej slovenčiny od začiatkov po súčasnosť* [Geschichte der slowakischen Schriftsprache von ihren Anfängen bis zur Gegenwart]. Bratislava 1983, S. 146-148; KOVALČÍK, VLASTIMIL: *Na severnom prahu* [Auf der nördlichen Schwelle]. Bratislava 1983, S. 93 ff. und die dort angeführte Literatur. Anders ist die Situation in Böhmen, wo schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. eine reichhaltige Literatur im Alttschechischen entsteht. Die älteste Übersetzung eines deutschen Rechtstextes (Schwabenspiegel) ist 1413-1419 angefertigt worden. Näheres dazu s. CHALOUPECKÝ, VÁCLAV: *Kniha Žilinská* [Das Silleiner Buch]. *Prameny Učené společnosti Šafaříkovy*, 5. díl. Bratislava 1934, S. XIV-XVI und die dort angeführte Literatur.

2 Näheres dazu vgl. die Beiträge des ersten Teiles des Sammelbandes MARSINA, RICHARD (Hrsg.): *Národnostný vývoj miest na Slovensku do roku 1918* [Nationalitätenentwicklung der Städte in der Slowakei bis zum Jahre 1918]. Martin 1984, sowie PAPONOVÁ, MÁRIA: *Das Stadtrechtsbuch von Žilina und das Magdeburger Recht*. In: BERGER, MICHAEL - KROLOP, KURT (Hrsg.): *Brücken - Neue Folge*, Germanistisches Jahrbuch. Berlin/Prag/Prešov 1992, S. 149-171 und die dort angeführte Literatur.

3 WEINELT, HERBERT: *Die mittelalterliche deutsche Kanzleisprache in der Slowakei* (Arbeiten zur sprachlichen Volksforschung in den Sudetenländern, hrsg. v. Schwarz, Ernst). Brünn-Leipzig 1938, S. 11.

4 Dazu s. RAUSCHER, RUDOLF: *O Žilinském právu Magdeburském německým jazykem sepsaném z roku 1378* [Über das Sillein-Magdeburger Recht in deutscher Sprache aus dem Jahre 1378]. Bratislava 1933; OPPITZ, ULRICH-DIETER: *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters*. Band I: *Beschreibung der Rechtsbücher*. Köln-Wien 1990, S. 62.

5 Diese Verordnung hat nicht nur im ehemaligen Groß-Ungarn, sondern auch im gesamten von der deutschen Kolonisation erfaßten Ostmitteleuropa (mit Ausnahme Böhmens) keine Parallele. So erhielten die Ungarn in Buda/Ofen im Jahre 1438, im siebenbürgischen Cluj/Klausenburg erst im Jahre 1457 die paritätische Vertretung in ihrem Stadtrat. Dazu s. VARSÍK, BRANISLAV: *K sociálnym a národnostným bojom v mestách na Slovensku* [Zu den sozialen und nationalen Kämpfen in den Städten der Slowakei]. In: *Zo slovenského stredoveku* [Aus dem slowakischen Mittelalter]. Bratislava 1972, S. 301-343 (342); PAULINY, EUGEN, a. a. O., S. 60.

6 MARSINA, RICHARD: *Výsady pre žilinských Slovákov z roku 1381* [Die Privilegien für die Slowaken von Sillein aus dem Jahre 1381]. In: *Národnostný vývoj miest na Slovensku do roku 1918* (s. Anm. 2), S. 24 u. Anm. 57.

7 Vgl. SOPKO, JÚLIUS: *Pisári a vznik Žilinskej knihy* [Die Schreiber und die Entstehung des Silleiner Buchs]. In: *Národnostný vývoj miest na Slovensku do roku 1918* (s. Anm. 2), S. 41-71 (67).

8 Es handelt sich um Eintragungen in lateinischer, deutscher und einheimischer Sprache aus den Jahren 1386 bis 1561, wobei seit 1463 ausschließlich das Alttschechische verwendet wird. Vgl. SOPKO, JÚLIUS, a. a. O.

9 CHALOUPECKÝ, VÁCLAV: *Kniha Žilinská* (s. Anm. 1), dort auch die Hinweise auf frühere Untersuchungen und Arbeiten.

10 Dazu vgl. die Beiträge von JÚLIUS SOPKO, JÁN DORULA und besonders IZIDOR KOTULIČ im Sammelband (s. Anm. 2), weiter BLANÁR, VINCENT: *K hodnoteniu jazyka Žilinskej knihy* [Zur Charakterisierung der Sprache des Silleiner Buchs]. In: *Jazykovedný časopis XV.*, 1964, 2, S. 116-133; KUCHAR, RUDOLF: *K Chaloupeckého prepisu Žilinskej knihy* [Zum Abdruck des Silleiner Buchs von Chaloupecký]. In: *Jazykovedný časopis XX.*, 1969, 1, S. 50-62; NĚMEC, I. -MICHÁLEK, E.: *Žilinská kniha jako pramen slovenské a české historické lexikografie* [Silleiner Buch als Quelle der slowakischen und tschechischen historischen Lexikographie]. In: *Jazykovedné štúdie* 1982, 17, S. 5-14.

11 RYŠÁNEK, FRANTIŠEK: *Slovník k Žilinské knize* [Wörterbuch zum Silleiner Buch]. Bratislava 1954.

12 KUCHAR, RUDOLF: Žilinská právna kniha. Magdeburské právo [Silleiner Rechtsbuch. Magdeburger Recht]. Bratislava 1993.

13 PIIRAINEN, ILPO TAPANI: Das Stadtrechtsbuch von Sillein. Einleitung, Edition und Glossar (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker 46). Berlin/New York 1972.

14 REICHMANN, OSKAR: Editionsprinzipien für deutsche Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: In: BESCH, WERNER - REICHMANN, OSKAR - SONDEREGGER, STEFAN (Hrsg.): Sprachgeschichte. Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. Band 1-2. Berlin - New York 1984-1985, Band 1, S. 693-703.

15 RAUSCHER, RUDOLF: O Žilinském právu magdeburském německým jazykem sepsaném z roku 1378 [Über das deutsch abgefaßte Sillein-Magdeburger Recht aus dem Jahre 1378]. Bratislava 1933.

16 CHALOUPECKÝ, VÁCLAV, a. a. O., Kapitel VII, S. LVII-LXIV und Anhang I., S. 153-196.

17 KROESCHEL, KARL: Deutsche Rechtsgeschichte I (bis 1250). Opladen 1992/10, S. 87-88.

18 PAULINY, EUGEN, a. a. O., S. 61: "Je zaujímavé, že už v nemeckom texte magdeburského práva platného pre Žilinu (z r. 1378) je ustanovenie, podľa ktorého v trestnej veci mohol vypovedať svojím jazykom ten, kto nevedel po nemecky. Slovenčina sa teda legálne uplatňovala v mestskej rade Žiliny už pred listinou kráľa Ludovita z roku 1381. Také ustanovenie je v mestách s nemeckým právom v tom čase ojedinelé".

19 PIIRAINEN, ILPO TAPANI, a. a. O., S. 20: "Bereits im deutschsprachigen Recht selbst wird darauf hingewiesen, daß jedermann vor dem Gericht seine Muttersprache sprechen darf - eine rechtsgeschichtlich außerordentlich wichtige Bestimmung, die wegen des Fehlens einer Edition der Handschrift der Forschung nicht bekannt war". GROTHAUSMANN, KARL-HEINZ: Das Stadtbuch von Karpfen (Krupina). Edition, Darstellung der Graphien, Glossar. Frankfurt am Main - Bern - Las Vegas 1977, S. II.

20 EIKE VON REPGOW: Der Sachsenspiegel. Herausgegeben von Clausdieter Schott. Zürich 1984, Anhang S. 364-365.

21 So auch in den fast identischen Übersetzungen des Sachsenrechts, die im 15. Jh. in Böhmen entstanden sind (um 1442 in Roudnice/Raudnitz und 1469-1470 in Litoměřice/Leitmeritz), vgl. DVOŘÁK, MAX: Roudnický rukopis knih distinkčních práva saského [Raudnitzer Handschrift der Distinktionsbücher des Sachsenrechts]. In: Časopis Českého musea LIII. (1879), S. 138-143; ČELAKOVSKÝ, JAROSLAV: O právních rukopisech města Litoměřice [Über die Rechtshandschriften der Stadt Leitmeritz]. In: Časopis Českého musea LIII. (1879), S. 152; CHALOUPECKÝ, VÁCLAV, a. a. O., S. XV-XVI u. XXXIX-XL.

22 Dazu vgl. WOLF, DIETER: Lexikologie des Frühneuhochdeutschen. In: Sprachgeschichte (s. Anm. 14), Band 2, S. 1323-1341 (1335).

23 KÖBLER, GERHARD: Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte. In: Sprachgeschichte, Band 1, S. 56-70 (57).

24 WILMANN, W.: Deutsche Grammatik. Gotisch, Alt-, Mittel- und Neuhochdeutsch.

Zweite Abteilung: Wortbildung. 2. Aufl., unveränderter photomechanischer Nachdruck. Berlin - New York 1967, S. 129 ff.

25 KOTULIČ, IZIDOR: K hodnoteniu jazyka Žilinskej knihy a iných historických slovacikálnych textov [Zur Bewertung der Sprache des Silleiner Buches und anderer historischer slowakischer Texte]. In: Národnostný vývoj miest na Slovensku do roku 1918 (vgl. Anm. 2), S. 72-82; PAULINY, EUGEN, a. a. O., S. 61.

26 Die im Beitrag angeführten Beispiele werden in normierter frühneuhochdeutscher (neuhochdeutscher) und alttschechischer (slowakischer) Lautung wiedergegeben.

27 MATZINGER-PFISTER, REGULA: Paarformel, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar. Zur mehrgliedrigen Ausdrucksweise der mittelalterlichen Urkundensprache. Zürich 1972.

28 PAPONOVÁ, MÁRIA: Zur Problematik der Komposita im Stadtrechtsbuch von Žilina - Schreibweise, Translation, Semantik. In: brücken, Germanistisches Jahrbuch DDR - ČSSR. Prag 1985, S. 105-120; DIES.: Das Stadtrechtsbuch von Žilina und das Magdeburger Recht (s. Anm. 2).

29 CHALOUPECKÝ, VÁCLAV, a. a. O., S. XXXIX.

30 KROESCHEL, KARL, a. a. O., S. 259 ff.

31 BESCH, WERNER: Wortschatzwandel in deutschen Bibeldrucken der frühen Neuzeit. Referat anlässlich des 2. deutsch-japanischen Forschertreffens zum Frühneuhochdeutschen, Heidelberg 26. 3. - 1. 4. 1995, Germanistisches Seminar der Universität Heidelberg (im Druck).

32 ECKHARDT, KARL AUGUST: Sachsenspiegel. Landrecht in hochdeutscher Übertragung. Hannover 1967, S. 6-9.